

6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ der Stadt Wolgast

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 09.10.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	7
5.	Vorhabenbeschreibung	7
6.	Relevanzprüfung	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	11
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	12
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	13
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	13
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	17
7.1.	Avifauna	17
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
7.2.	Fledermäuse	21
8.	Zusammenfassung	23
9.	Quellen	28
10.	Anhänge	29
10.1.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	29
10.2.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	30
10.2.1.	Anhang 2.1 – Bluthänfling	30
10.2.2.	Anhang 2.2 - Feldschwirl	31
10.2.3.	Anhang 2.3 - Gimpel	33
10.2.4.	Anhang 2.4 – Neuntöter	35
10.2.5.	Anhang 2.5 – Prognostizierte besonders geschützte Baumbrüter	36
10.2.6.	Anhang 2.6 – Prognostizierte besonders geschützte Gebüschbrüter	38
10.2.7.	Anhang 2.7 – Prognostizierte besonders geschützte Höhlenbrüter	40
10.3.	Anhang 3 - Formblatt Fledermäuse	41
10.4.	Anhang 4 – Fotoanhang (Begehung vom 15.01.23)	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)	6
Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	8
Abb. 4: Rastgebiete der Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)	10
Abb. 5: Gewässer in der Umgebung des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)	11
Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	26
Abb. 7: Fledermausbretter (Dietz&Weber, Quelle Universität Gießen e.V.)	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verbreitungsgebiete und Vorkommen von Reptilienarten (FFH-Bericht 2019)	10
Tabelle 2: Verbreitungsgebiete und Vorkommen von Amphibienarten (FFH-Bericht 2019) ..	11
Tabelle 3: Verbreitungsgebiete und Vorkommen von Säugetierarten (FFH-Bericht 2019)	12
Tabelle 4: Verbreitungsgebiete und Vorkommen von Falterarten (FFH-Bericht 2019)	12
Tabelle 5: Verbreitungsgebiete und Vorkommen (FFH-Bericht 2019).....	13
Tabelle 6: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 7: Prognostizierte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	17
Tabelle 8: Prognostizierte besonders geschützte Baumbrüter	17
Tabelle 9: Prognostizierte besonders geschützte Gebüschbrüter	18
Tabelle 10: Prognostizierte besonders geschützte Höhlenbrüter	18
Tabelle 11: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	21
Tabelle 12: Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen	25
Tabelle 13: Kompensationserfordernis der Baumfällungen.....	25

Anlagen

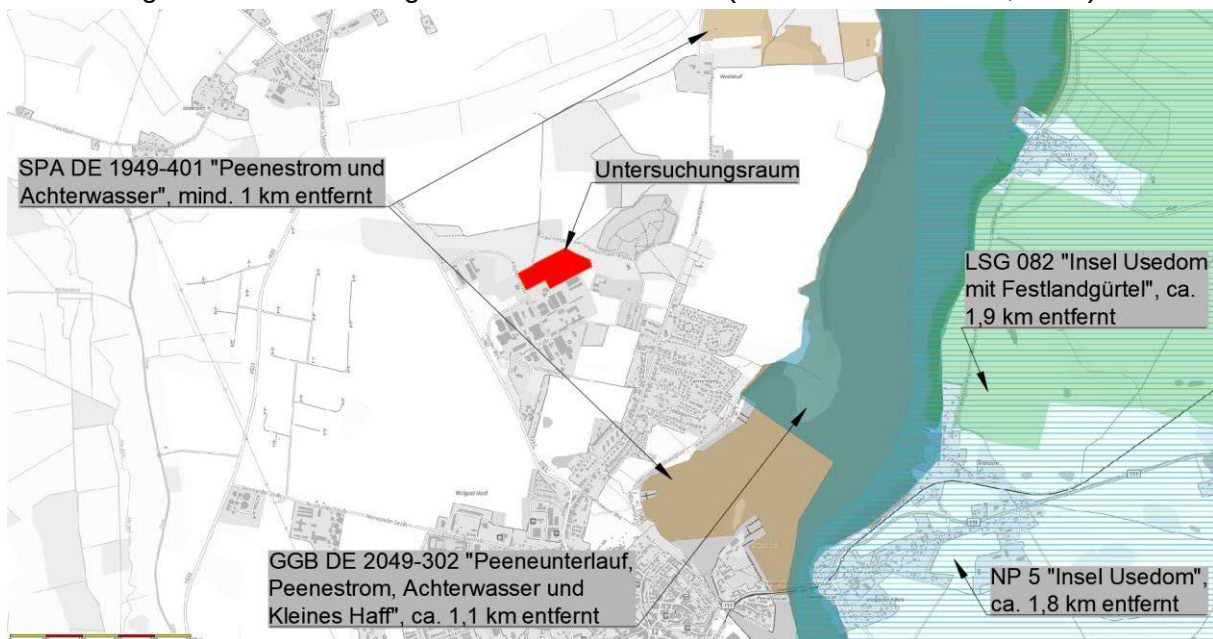
Bestands- und Konfliktplan

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Wolgast beabsichtigt auf Flurstück 19/6 (teilweise) der Flur 30 der Gemarkung Wolgast, die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf einer ausgewiesenen 2,65 ha großen Industrie- und Gewerbefläche. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ wurde der Zusatz, dass keine PV-Anlagen zulässig sind, gestrichen. Die Nutzung einer PV-Anlage ist nun nicht mehr ausgeschlossen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag nimmt folglich die Umsetzung und Existenz einer PV-Anlage im Plangebiet zur Grundlage.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist. Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
 2. wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
 3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.
- Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

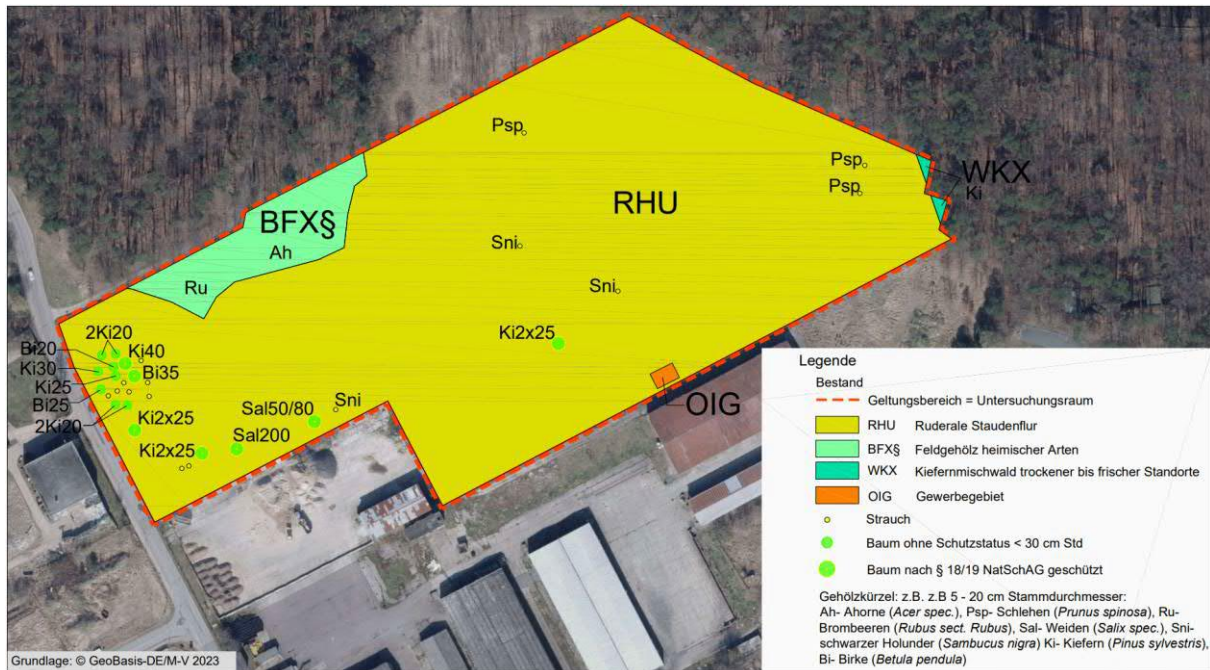
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH-RL, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das 4,85 ha große Plangebiet der 6. Änderung umfasst Flächen des nördlich gelegenen Industriegebietes GI1 des seit 2000 rechtsgültigen B- Planes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“, welcher im umfänglichen Verfahren aufgestellt wurde. Auch grünordnerische und Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung wurden festgesetzt. Seit Rechtskraft des derzeit gültigen B- Plans von 2000 sind auf dem Gelände folgende Nutzungen zulässig: Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 und zulässiger 80%iger Versiegelung sowie dreigeschossige Bebauung mit einer Firsthöhe von 18,5 m und etwa 30 m breite Grünflächen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze einschließlich Erhaltung von bestehenden Gehölzen. Die Auseinandersetzung mit der Habitatfunktion des Plangebietes erfolgte im Erläuterungsbericht des grünordnerischen Fachbeitrages. Hier steht unter Pkt. 2.2 sowie unter Pkt. 3.2: *„Im übergeordneten Zusammenhang betrachtet, besitzen die vom Eingriff betroffenen Flächen keine besonders herausragende Bedeutung für die Arten- und Lebensgemeinschaften, da zum einen keine gefährdeten Arten festgestellt wurden und zum anderen durch die intensive Nutzung der Umgebung eine erhebliche Vorbelastung zu konstatieren ist.[.....] Beeinträchtigungen der Arten- und Lebensgemeinschaften resultieren aus der Überbauung der unterschiedlichen Grünlandtypen und des Ackers.[....] Diese Eingriffe in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sind jedoch nicht als sehr schwerwiegend anzusehen, da keine besondere*

Bedeutung dieser Flächen festzustellen war“ Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme 1999 dominierte auf der Fläche noch sogenanntes Trockengrünland, was am ehesten dem Biotoptyp Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Standorte zuzuordnen ist. Vorherrschende Arten waren: Quecke, Schafgarbe, Wiesenkerbel, Raunfarn, Kratzdistel, weiches Hasenschwanzgras, Nachtkerze, Spitzwegerich, Acker- Kratzdistel. Das Gelände diente als Lager für die Bahnanlieferung und beinhaltete eine Gasleitung mit Druckausgleichstation.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Derzeit stellt sich das Plangebiet als brachliegende Freifläche in einem Industrie- und Gewerbegebiet im Norden der Stadt Wolgast dar. Unmittelbar westlich bzw. nördlich verlaufen die Gemeindestraße Kröslienerstraße bzw. der Verbindungsweg zur Straße Am Tierpark. Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch einen Kiefern-mischwald, im Westen durch die Kröslienerstraße und im Süden durch bereits bestehende Gebäude und versiegelte Flächen des Industriegebietes begrenzt. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze steht ein verschlossenes Gebäude (Schuppen, OIG). Auf dem Gelände hat sich eine Ruderale Staudenflur (RHU) mit dichtgewachsenem Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) eingestellt. Das Plangebiet ist aufgrund der Immissionen des Industrie- und Gewerbegebietes vorbelastet. Außerdem wurde die Fläche seitens der angrenzenden Flächen regelmäßig befahren. Im Norden ist ein gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Feldgehölz heimischer Arten (BFXS) aus Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*) und Ahornen (*Acer spec.*) gewachsen. Weiterhin ist das Gelände mit Einzelbäumen und einer Baumgruppen der Arten Weiden (*Salix spec.*), Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Birken (*Betula pendula*), sowie Sträuchern der Arten Schlehdorn (*Prunus spinosa*) und Schwarz-Holunder (*Sambucus nigra*) und Kiefernaufwüchsen bestanden. An der östlichen Plangebietsgrenze ragt ein kleiner Bereich des angrenzenden Kiefern-mischwaldes trockener bis frischer Standorte (WKK) in den Geltungsbereich hinein.

Anhand der Übersichtskarte Bodengeologie setzt sich der Boden im Untersuchungsgebiet aus Tieflämen mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss zusammen (GAIA-MVprofession, 2023). Gemäß der Landesbohrspeicherdaten besteht die obere Bodenschicht bis 1,00 m aus lehmigem und humosem Sand. Fremdstoffeinträge im Boden sind nicht bekannt. Das B- Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser steht bei mehr als 10 m unter Flur an. Der Grundwasserleiter ist aufgrund des großen Flurabstandes bedeckt und hat einen hohen Schutzstatus.

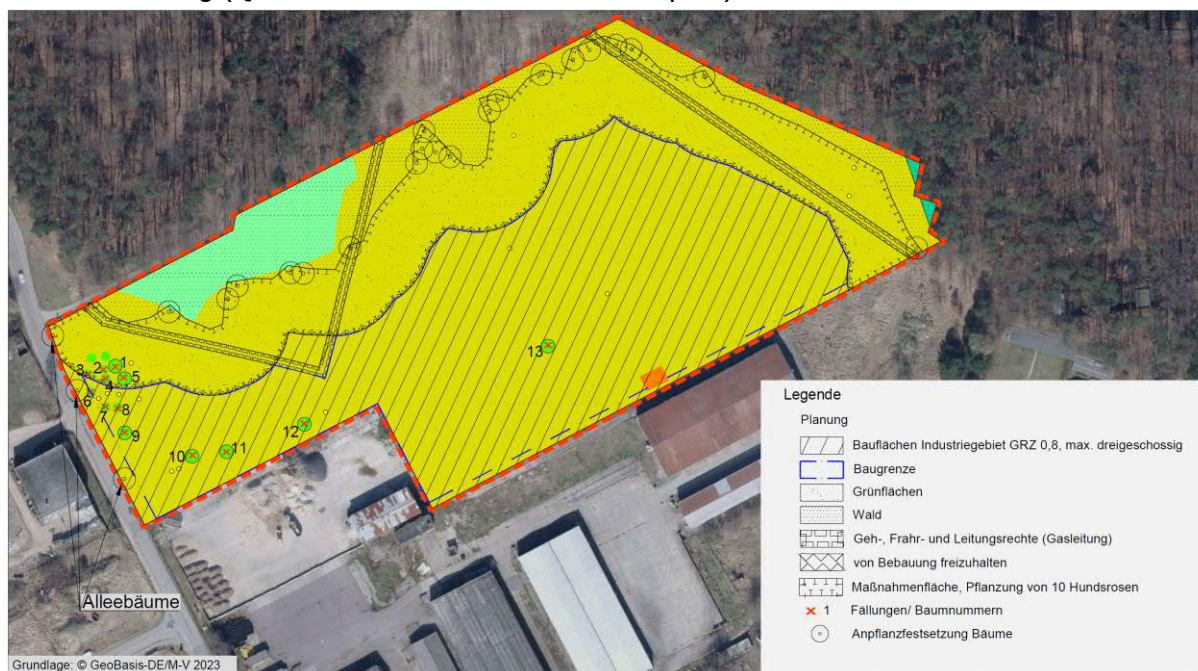
4. DATENGRUNDLAGEN

Bei der durchgeführten Begehung am 15.01.23 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls am genannten Termin, gem. der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013). Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Mit vorliegender 6. Änderung wird sich im vereinfachten Verfahren auseinandergesetzt, da die grundlegenden Festsetzungen, GI, GRZ 0,8, dreigeschossige Bebauung, umlaufende Grünflächen, Leitungstrassen, bestehen bleiben. Änderungen zur seit 2000 gültigen Planung sind die nun festgesetzte Zulässigkeit von PV- Anlagen, die Festsetzung von Wald (der im N und NO weit über den bestehenden Gehölzbestand hinausgeht und die im B- Plan geforderte Anpflanzfestsetzung erfüllt) sowie die Festsetzung einer Maßnahmenfläche im Bereich des Waldabstandstreifens. Der Grund der 6. Änderung ist die beabsichtigte Bebauung und der 30- jährige Betrieb einer PV- Anlage. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Im Falle von PV-Anlagen bestimmt die GRZ den zulässigen Überdeckungsgrad der Fläche mit Modulen. Versiegelungen verursachen die in den Boden zu rammenden Stützpfeiler, die Zaunfundamente sowie Nebenanlagen (Transformatorstation), mit maximal 500 m² Fläche wenig gegenüber den ca. 2,7 ha zulässiger Versiegelung. Auch die Silhouettenveränderung des Geländes reicht bei einer PV-Anlage nur bis maximal 4 m Höhe. Im Vergleich mit den zulässigen 17,5 m hohen dreigeschossigen Bauten von Industrie- und Gewerbestandorten verursacht dies einen wesentlich geringeren Eingriff in umliegende Habitate. Ebenso sind die von einer PV-Anlage ausgehenden Immissionen verschwindend gering. Die Erschließung erfolgt über bereits bestehende Verkehrswege, sodass neue Verkehrsflächen nicht erforderlich sind. Der gesetzlich geschützte Biotop im Norden des Plangebietes geht im geplanten Wald auf und bleibt mit 30 m Puffer erhalten. Dies gilt auch für den Kiefernwaldbestand im Osten. Die anderen Gehölze (siehe Fällungen/Baumnummern) werden gefällt. Die Flächen innerhalb des 30 m Waldabstandes sind Bebauung freizuhalten. Im Norden und Westen des Plangebietes sind Baumpflanzungen festgesetzt (18 Ersatzbäume, 3 Alleebäume). Die Fläche wird mit einem max. 2,5 m hohen Zaun (Bodenfreiheit) eingefriedet.

Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Im Vergleich zur bestehenden Planung sorgt die 6. Änderung für eine Verbesserung der geplanten naturräumlichen Bedingungen. Gehölze die bereits 2013 vorhanden waren sowie Waldrandbereiche in Form von Staudenflur und Aufwuchs werden nun vollständig, mit Pufferstreifen als Wald festgesetzt. Fällungen werden ersetzt. Versiegelungen verringern sich. Damit werden der angestrebte Anteil an Grünmasse und an unversiegelten Flächen erhöht. Die hohen zulässigen Immissionen des derzeit festgesetzten Industriegebietes werden sich verringern.

Die 1. Änderung verursacht somit planungsrechtlich weniger Eingriffe, jedoch Einzelbaum- und Strauchfällungen, den Abriss eines kleinen Gebäudes sowie die Überdeckung von Landreitgras und somit möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte. Auf die vorgenannten Habitate kann sich das Vorhaben bei Realisierung folgendermaßen auswirken:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
- 2 Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo, Batteriespeicher.
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines Zaunes sowie Bau der Solarmodultische.
- 3 Verlust von Habitaten der Brutvögel
- 4 Überdeckung von vorbelasteten Flächen,
- 5 Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Erholung des Bodens von Fremdstoffeinträgen, Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter und besonnener sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
- 6 Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können, sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich.
- 7 Spiegelungen, welche z.B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne, der nicht senkrechten Aufstellung der Module und bei kristallinen Modulen nicht auf.
- 8 Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche.
- 2 Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

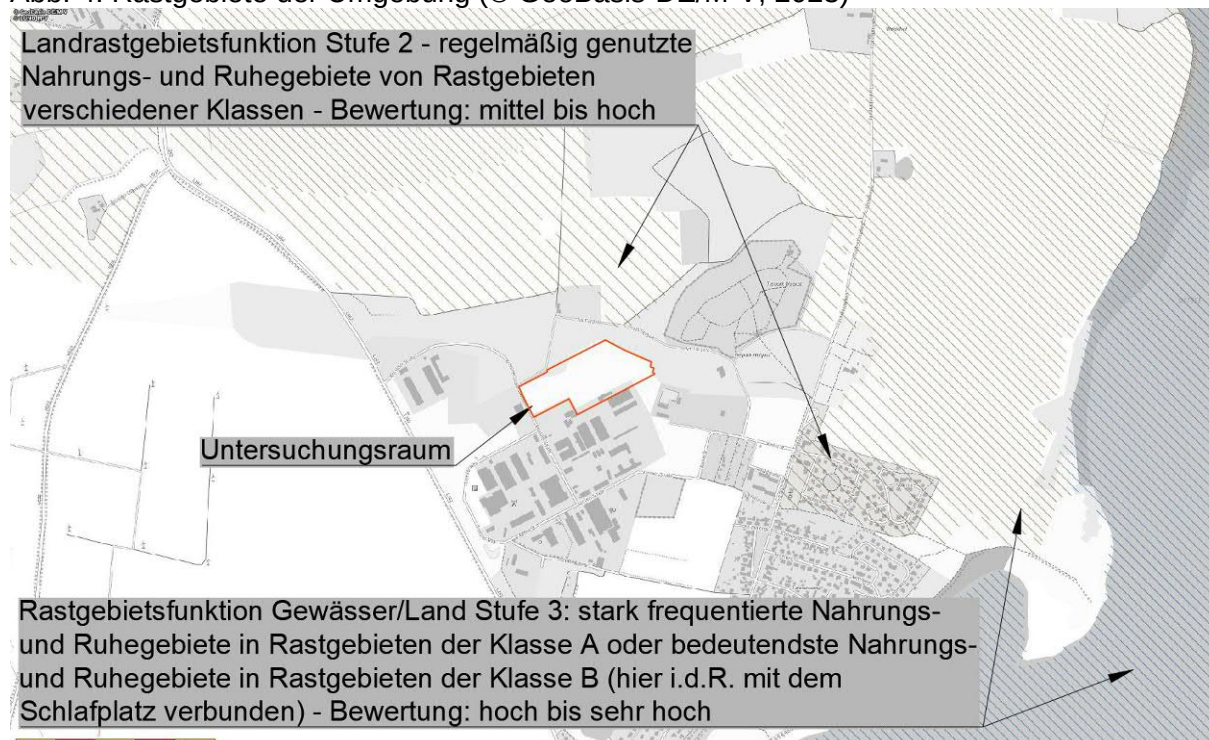
Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumanprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Gehölze und Grünflächen des Untersuchungsraumes sind potenzielle Brut- und Nahrungshabitat für Vogelarten. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 1948-2 wurden zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans und 2016 ein Seeadlerhorst registriert.

Für die zuvor genannten Greifvögel ist die isolierte relativ kleine dich mit hoch aufgewachsenem Landreitgras bewachsenen Fläche kein geeignetes Nahrungshabitat. Das Vorhaben liegt außerhalb von Rastgebieten (s. Abb. 4). Im weiteren Verlauf des AFB wird die Brutplatzfunktion des Plangebietes besprochen.

Abb. 4: Rastgebiete der Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Im Plangebiet befindet sich ein ca. 2,5 m hohes verschlossenes Gebäude (Schuppen) welches ebenso wie einige Gehölze Sommerquartiere bieten. Die Habitatfunktion für Fledermäuse wird weiter unten geprüft.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Untersuchungsraum ist mit einer dichten Vegetation aus hochgewachsenem Land-Reitgras bestanden. Land-Reitgras überdauert den Winter und kann bis zu 2,00 m tief und breit wurzeln. Aufgrund dessen und wegen fehlender Offenbodenstellen ist ein Eingraben in den Boden nicht möglich. Zusätzlich wird die Fläche stellenweise durch die Gehölze stark verschattet.

Tabelle 1: Verbreitungsgebiete und Vorkommen von Reptilienarten (FFH-Bericht 2019)

Wiss. Artnamen (dt. Artnamen)	Verbreitungsgebiet im MTBQ	Vorkommen der Art im MTBQ
<i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse)	Ja	Nein

Die gelistete Zauneidechse ist zwar im Bereich des Plangebietes verbreitet, ein Vorkommen im Plangebiet kann jedoch mangels geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

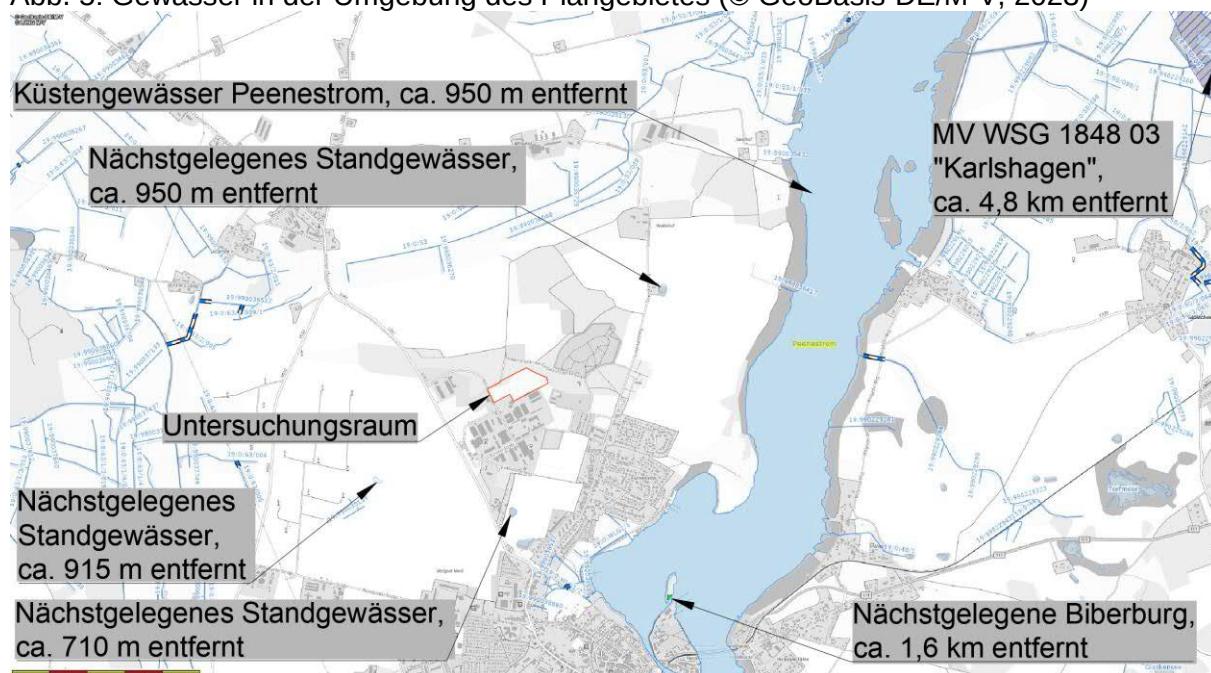
6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sowie in dessen unmittelbarem Umfeld existieren keine Gewässer, daher sind keine geeigneten Strukturen zur Fortpflanzung von Amphibien vorhanden. In mindestens 710 m Entfernung befinden sich potenzielle Laichgewässer. Diese sind jedoch durch Straßen, Bebauung und Ackerflächen vom Plangebiet getrennt. Frostfreie Überwinterungsquartiere fehlen im Plangebiet. Auch die Eignung als Transferraum ist durch das Landreitgras stark eingeschränkt. Das Plangebiet liegt nicht zwischen bedeutenden Amphibienlebensräumen, so dass Wanderbewegungen über die Fläche nicht zu erwarten sind.

Tabelle 2: Verbreitungsgebiete und Vorkommen von Amphibienarten (FFH-Bericht 2019)

Wiss. Artname (dt. Artname)	Verbreitungsgebiet im MTBQ	Vorkommen der Art im MTBQ
<i>Hyla arborea</i> (Laubfrosch)	Ja	Ja
<i>Pelobates fuscus</i> (Knoblauchkröte)	Ja	Nein
<i>Rana arvalis</i> (Moorfrosch)	Ja	Nein
<i>Rana kl. esculenta</i> (Wasser-, Teichfrosch)	Ja	Ja
<i>Rana temporaria</i> (Gras-, Taufrosch)	Ja	Nein
<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	Ja	Nein

Abb. 5: Gewässer in der Umgebung des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)



Die in der Tabelle aufgeführten Arten wurden östlich des Peenestroms festgestellt. Die gelisteten Arten haben zwar ihr Verbreitungsgebiet im entsprechenden Messtischblattquadranten,

ein Vorkommen im Plangebiet kann jedoch aufgrund eines fehlenden Verbunds von Winter- und Fortpflanzungsstätten und den oben genannten Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Die Fläche wird durch das entstehende Grünland, sowie Heide-, Trocken- und Magerrasen aufgewertet. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Der MTBQ ist als Verbreitungsgebiet des Fischotters ausgewiesen. Die nächstgelegene Biberburg befinden sich 1,6 km entfernt und ist für die Umsetzung des Vorhabens irrelevant. Von einem Durchqueren des Plangebietes durch die Arten Fischotter und Biber, wird aufgrund der Entfernungen zu geeigneten Lebensräumen sowie aufgrund fehlender Vernetzung mit Gewässerlebensräumen nicht ausgegangen.

Tabelle 3: Verbreitungsgebiete und Vorkommen von Säugetierarten (FFH-Bericht 2019)

Wiss. Artnamen (dt. Artnamen)	Verbreitungsgebiet im MTBQ	Vorkommen der Art im MTBQ
<i>Castor fiber</i> (Biber)	Ja	Ja
<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	Ja	Ja
<i>Martes martes</i> (Baummarder)	Ja	Ja
<i>Mustela putorius</i> (Iltis, Waldiltis)	Ja	Ja

Die anderen Arten sind nicht prüfrelevant. Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

In den Vorkommen- und Verbreitungskarten konnten keine Nachweise der prüfrelevanten Käferarten festgestellt werden. Außerdem fehlen geeignete Lebensraumstrukturen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 1948-2 wurden folgende Falterarten registriert:

Tabelle 4: Verbreitungsgebiete und Vorkommen von Falterarten (FFH-Bericht 2019)

Wiss. Artnamen (dt. Artnamen)	Verbreitungsgebiet im MTBQ	Vorkommen der Art im MTBQ
<i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter)	Ja	Ja
<i>Proserpinus proserpina</i> (Nachtkerzenschwärmer)	Ja	Ja

Geeignete Futterpflanzen (z.B. *Oenothera biennis* – Gemeine Nachtkerze), sowie bevorzugte Habitate der registrierten streng geschützten Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Moore oder Trockenlebensräume sind nicht vorhanden. Die Fläche wird durch das entstehende Grünland unter den Modulen sowie die entstehenden Heide-, Trocken- und Magerrasen in der Maßnahmenfläche aufgewertet. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt. Es sind keine prüfrelevanten Pflanzenarten betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Folgende Arten konnten im entsprechenden MTBQ registriert werden.

Tabelle 5: Verbreitungsgebiete und Vorkommen (FFH-Bericht 2019)

Wiss. Artnamen (dt. Artnamen)	Verbreitungsgebiet im MTBQ	Vorkommen der Art im MTBQ
Libellen		
<i>Leucorrhinia caudalis</i> (Zierliche Moosjungfer)	Ja	Nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> (Große Moosjungfer)	Ja	Nein
<i>Sympecma paedisca</i> (Sibirische Winterlibelle)	Ja	Ja
Weichtiere		
<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke)	Ja	Nein
<i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke)	Ja	Ja

Geeignete Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 6: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia pinnatifida</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungssebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	ja
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Wasserspeicher	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrhinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Besichtigung wurden die Brutvogelarten gemäß Tabellen 7 bis 10 prognostiziert. Dabei spielte die in der Umgebung zulässigen hohen bis sehr hohen Immissionen und die Artenarmut sowie Gleichförmigkeit der Landreitgrasflur eine große Rolle.

Die vier laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 7 werden im Anhang 2.1 bis 2.4 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten (bg) Arten der Tabellen 8 bis 10 (Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.5 bis 2.7.

Tabelle 7: Prognostizierte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V4, G1
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2/2			B	[1]/1	I, Sp, W	V1, V2, CEF1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V4, G1
Neuntöter	<i>Lanius colurio</i>	*/V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	V1, V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 8: Prognostizierte besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V4, G1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, V4, G1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	V1, V4, G1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*/*			Ba	[1]/2	A, Aa	V1, V4, G1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V/*			BP, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	V1, V4, G1

Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	V1, V4, G1
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1, V4, G1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, V4, G1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V1, V4, G1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 9: Prognostizierte besonders geschützte Gebüschbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1, V4
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, V4
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S , Sp, I	V1, V4
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, V4
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S , I	V1, V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 10: Prognostizierte besonders geschützte Höhlenbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1, V4, G1, CEF2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1, V4, G1, CEF2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp , Am, W, Schn, O	V1, V4, G1, CEF2
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*/V			H	[1]/1	I, Sp, S	V1, V4, G1, CEF2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.7** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebietes wird nach Genehmigung der Planung einem Bauge-schehen unterworfen sein. Es werden Gehölze gefällt. Das Feldgehölz im Norden, der Kiefern-mischwald im Osten sowie dazwischen liegende Stauden- und Aufwuchsflä-chen bleiben erhalten. Teile der Landreitgrasflur werden überschirmt. Die Bauarbeiten werden tagsüber das Gelände beunruhigen. Die visuellen und akustischen Reize er-reichen Brutplätze außerhalb des Bauge-schehens nicht. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese ver-scheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Ansied-lungswillige Vögel werden von der Fläche vergrämt.

Maßnahme gem. V1, V2, V4, CEF1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant - keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei PVA

Betriebsbedingt: nicht relevant – die durch die 6. Änderung vorbereitete Nutzung als PV-Anlage erzeugt nur sehr geringe Immissionen ausgehen. Im Vergleich dazu sind im Plangebiet und in der Umgebung weitaus höhere Immissionen zulässig.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblatt-quadranten 1948-2. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstat-bestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwick-lungsformen wird durch eine Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen begegnet. Fällungen greifen in Habitate der Baum- und Gebüschbrüter ein. Potenzielle Reviere des Feldschwirls werden mit Modulen überschirmt. Verloren gehende Habitate werden durch Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen und durch die Schaffung extensiven Grünlands in den Maßnahmen- und Modulflächen ersetzt. Vor Baubeginn werden Er-satzkästen für Höhlenbrüter installiert. Der Wald im Norden bleibt erhalten und es wer-den Bäume gepflanzt. Die Sträucher innerhalb der Maßnahmenflächen bleiben erhal-ten und werden durch 10 Hundsrosen ergänzt. Nach Bauende stehen die Modulzwi-schenflächen und die Maßnahmenfläche als Nahrungsflächen zur Verfügung.

Maßnahme gem. V1, V2, V4, G1, CEF1, CEF 2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Auf ca. 2,65 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Ver-siegelungen, Überdeckungen von max. 80 % und maximalen Höhen von 4 m über

Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Bruthabitate überschirmt. Gehölze werden beseitigt. Große Gehölzflächen werden zur Erhaltung festgesetzt. Infolge der Bauarbeiten verloren gehende Habitate innerhalb des Plangebietes werden ersetzt. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Maßnahme gem. V4, G1, CEF1, CEF 2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags wie beispielsweise bei Gebäuden in Industriegebieten.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Fledermäuse

Viele Fledermausarten beziehen Quartiere an und in Gebäuden aber auch in Gehölzen mit Spalten und Höhlen. Meist bewohnen Fledermäuse ein Quartier nur zu bestimmten Zeiten, oft nur einige Wochen im Jahr und sie kehren häufig jedes Jahr in ihre angestammten Quartiere zurück. Fledermäuse bevorzugen mehrere Spaltenquartiere nebeneinander für optimale Bedingungen.

Im Plangebiet befindet sich ein ca. 2,5 m hohes verschlossenes Gebäude (Schuppen), das kein Eindringen zulässt und somit auch keinen frostfreien Unterschlupf bietet. Denkbar wären einzelne Sommerquartiere an der Außenfassade unter dem Dach. Die Gehölze bieten ebenfalls kein Potential für Winterquartiere. Die Weiden haben jedoch Rindenspalten, in denen einzelne Sommerquartiere nicht auszuschließen sind. Die kleineren Gehölze bieten kein Potential. Der Gehölzrand im Norden und Osten bildet eine potentielle Leitstruktur. Dieser und die angrenzenden Flächen bleiben erhalten. Die Baufläche mit Land-Reitgras sowie wenigen Gebüsch und Bäumen ist als Jagdhabitat, mangels Struktureichtum nur bedingt geeignet. Nach Beseitigung der Landreitgrasflur entsteht extensives artenreiches Grünland auf den Modul- und Grünflächen und somit neue Jagdmöglichkeiten.

Die in Tabelle 11 aufgeführten Fledermausarten sind im Bereich des Plangebietes verbreitet und werden im Anhang 3, zusammengefasst in Gruppen, detailliert besprochen.

Tabelle 11: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	x	3	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	x	V	2
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	IV	x	D	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	x		4
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	x	V	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	x		3
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	x	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	x		4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	x		4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellis pygmaeus</i>	IV	x	D	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	x	V	4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Microchiroptera

Aus den detaillierten Besprechungen im Formblatt des **Anhangs 3** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Abriss- und Fällarbeiten können zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in potenziellen Sommerquartieren am Gebäude und an den Bäumen führen. Um dem zu begegnen, werden die Arbeiten im Winter durchgeführt. Viele potenzielle Quartiere im Waldbereich bleiben erhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird zur Sicherheit bei Fäll- und Abrissarbeiten eingebunden. Ersatzquartiere werden vorsorglich installiert.

Maßnahme: V1, V3, CEF1, CEF3

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die mögliche Leitlinienfunktion und potenzielle Quartiersfunktion in Form des nördlichen Gehölzrandes bleibt bestehen. Landreitgrasflur als bedingt geeignetes Nahrungshabitat wird teilweise überschirmt und zu einem artenreichen extensiven Grünland umgewandelt, welches im Bereich der Maßnahmenflächen von Bebauung frei ist. Das Nahrungsangebot bleibt bestehen. Die Bauarbeiten werden tagsüber das Gelände beunruhigen. Dies führt nicht zur Vergrämung von Individuen. Um Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Beseitigung potenzieller Quartiere zu begegnen, werden die Fäll- und Abrissarbeiten im Winter durchgeführt. Eine ökologische Baubegleitung wird eingebunden. Ein Verlust von Potenziellen Sommerquartieren an dem Gebäude und den Gehölzen wird durch Installation von Ersatznistkästen kompensiert.

Maßnahme: V1, V3, V4, CEF1, CEF3

Anlagebedingt: nicht relevant- die Durchgängigkeit des Plangebietes wird weiterhin gewährleistet. Im Vergleich zu zulässigen Versiegelungen und Gebäudehöhen eines Industriegebietes wirkt die Belegung der Fläche mit einer PV- Anlage eingriffsmindernd.

Betriebsbedingt: nicht relevant - Die geringe zusätzliche Beunruhigung der geplanten PV-Anlage wirkt nicht funktionsmindernd auf die Quartiere im direkten Umfeld. Im

Vergleich zu zulässigen Immissionen eines Industriegebietes wirkt die Belegung der Fläche mit einer PV- Anlage eingriffsmindernd.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Quartiere im Waldbereich bleiben erhalten. Im Zuge der Fäll- und Abrissarbeiten gehen potentielle Sommerquartiere verloren. Dieser potenzielle Verlust an dem Gebäude und den Gehölzen wird durch Installation von Ersatznistkästen kompensiert. Fledermauskästen werden bereits im Vorfeld der Bauarbeiten installiert. Die Fäll- und Abrissarbeiten werden ökologisch begleitet. In der Folge werden ggf. weitere Ersatzquartiere geschaffen.

Maßnahme: V3, V4, CEF3

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind Abrisse und Fällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren.

- V2 Falls der Bau der Anlage aus zwingenden Gründen nicht ebenfalls im zuvor genannten Zeitraum, außerhalb der Bauzeit erfolgen kann, ist Brutgeschehen von Bodenbrütern zwischen dem 01. März und 31. August durch Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Zur Vergrämnung sind die Bauflächen durch wiederholtes Grubbern (ab 20.02 alle 1 bis 1,5 Wochen) vegetationsfrei zu halten. Die Wiederholung des Grubbens kann durch ununterbrochene intensive Bautätigkeit abgelöst werden.
- V3 Die Fäll- und Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die in der Planzeichnung als Wald festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern.
- V5 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V6 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V7 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

Die folgenden Kompensations- und CEF - Maßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Zusätzlich zu den parallel zur Straße festgesetzten 3 Alleebäumen, sind für die Fällungen von 13 Bäumen mit einem Stammumfang von über 50 cm 20 Ersatzbäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität; Hochstamm 2 x verpflanzt; Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten werden vorgeschlagen: Rot-Buche, Trauben-Eiche, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche, Eberesche. Alternativ können auch Obstgehölze (alte Sorten) verwendet werden. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibock und Wildschutz. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

Die Kompensation von Baumfällungen ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) folgendermaßen geregelt:

Tabelle 12: Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen

Stammumfang / Stammdurchmesser	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm / 16 cm – 47,7 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm / 47,7 cm – 79,59 cm	1 : 2
> 250 cm / ab 79,59 cm	1 : 3

Tabelle 13: Kompensationserfordernis der Baumfällungen

Baum-nummer	Art	Stamm-durch-messer	Stamm-umfang	Anzahl	Kompensati-onsverhältnis	Kompensa-tionsbedarf
1	Kiefer	40 cm	126 cm	1	1	1
2	Birke	20 cm	63 cm	1	1	1
3	Kiefer	30 cm	94 cm	1	1	1
4	Kiefer	25 cm	79 cm	1	1	1
5	Birke	35 cm	110 cm	1	1	1
6	Birke	25 cm	79 cm	1	1	1
7	Kiefer	20 cm	63 cm	1	1	1
8	Kiefer	20 cm	63 cm	1	1	1
9	Kiefer	50 cm	157 cm	1	2	2
10	Kiefer	50 cm	157 cm	1	2	2
11	Weide	200 cm	628 cm	1	3	3
12	Weide	130 cm	408 cm	1	3	3
13	Weide	50 cm	157 cm	1	2	2
Gesamt				13		20

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Auf den 1,5 ha großen Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und auf den Modulflächen soll artenreiches Extensivgrünland durch 1 malige Mahd pro Jahr entwickelt werden. Die Flächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich, jedoch nicht vor dem 01. Juli. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind 10 Hundsrosen zu pflanzen.

CEF 2 Für den Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind vor Baubeginn Ersatzquartiere an Bäumen innerhalb des Plangebietes zu installieren. Die Bäume und Quartiere sind dauerhaft zu erhalten

1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm

1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm

1 Nistkasten Weidenmeise ø 26-28

1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung (s. Abb. 6 des AFB). Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine

fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

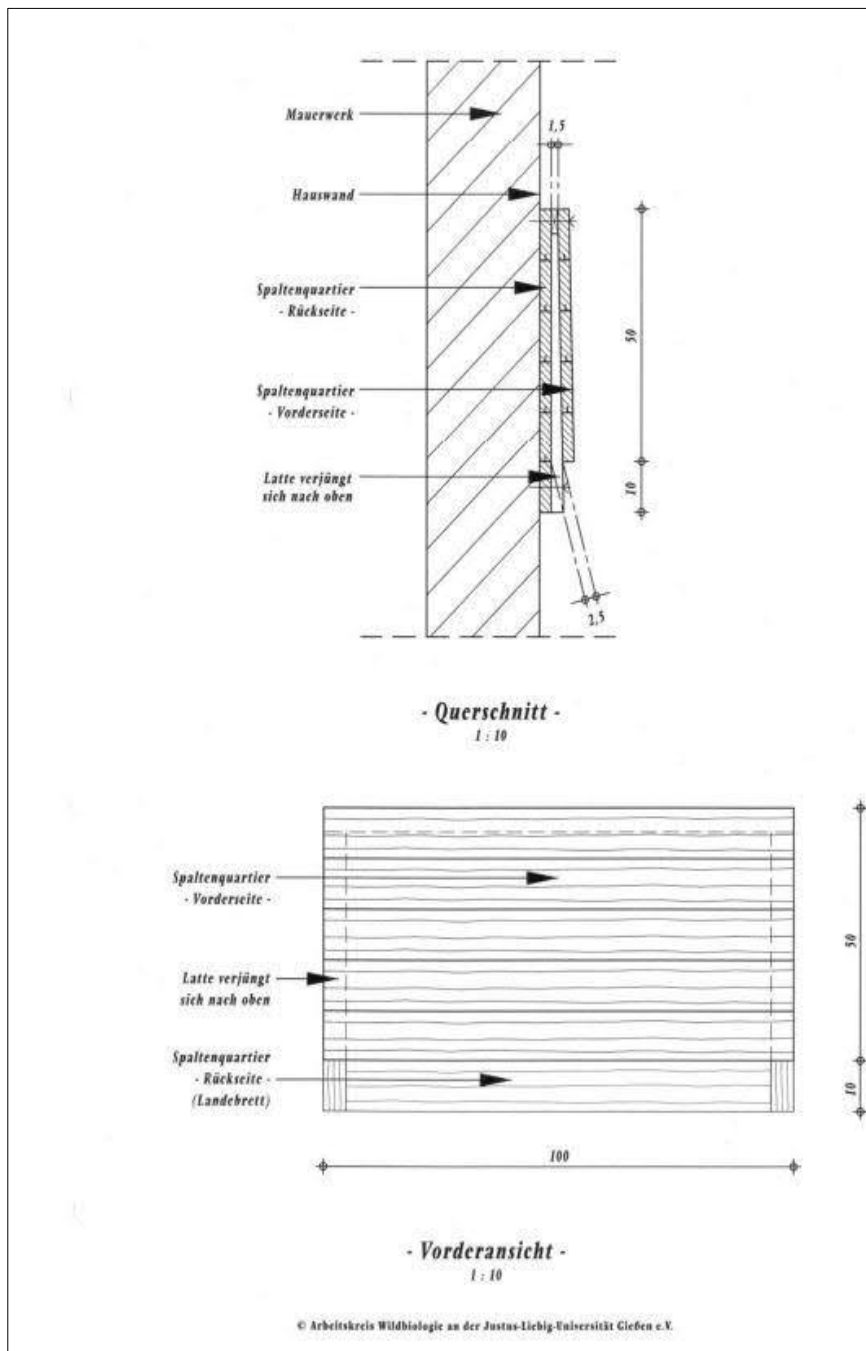
Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 3 Der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse ist durch 2 Fledermausbretter gem. Abb. 7 des AFB oder durch 2 Fledermauskästen zu ersetzen. (Hersteller z.B. Jens Krüger/Papendorf oder Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermaus-flachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler). Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet (Waldrand) oder im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach

Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Abb. 7: Fledermausbretter (Dietz&Weber, Quelle Arbeitskreis Wildbiologie Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.)



9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

Nordwestafrikas. Stuttgart
 VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
 LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal
 Umwelt M-V,
 LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt
 für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
 BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-
 photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
 ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-

10. ANHÄNGE

10.1. ANHANG 1 – Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	BP= Brutparasit, B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen,
Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

10.2. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

10.2.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling

Bluthänfling		Carduelis cannabina	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs. 1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen zunehmend durch neue Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 BP in den Sträuchern und Baumkronen des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 1948-2 wurden 51-150 Brutpaare festgestellt.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V4, G1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Im Zuge der Bauarbeiten werden Gehölze gefällt und somit potentielle Bruthabitate des Bluthänfling beseitigt. Die Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Außerdem werden viele Gehölze erhalten, weitere wachsen bereits auf und werden neu gepflanzt und stehen weiterhin bzw. zukünftig als Bruthabitat zur Verfügung. Die Art hat keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichtet ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Die Waldabstandflächen von 30 m sind von Bebauung freizuhalten und werden im Zuge von geeigneten Maßnahmen aufgewertet. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die vom Bluthänfling genutzten Flächen zu ersetzen. Die stabile lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Gehölze und damit auch Bruthabitate werden teilweise entfernt. Viele Gehölze innerhalb der Waldflächen werden erhalten bzw. wachsen derzeit auf. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Neupflanzungen wieder hergestellt. Diese Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

10.2.2. Anhang 2.2 - Feldschwirl

Feldschwirl Locustella naevia	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt offenes, halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen sowie diesen	

Horizont überragende Singwarten, typisch sind trockene bis nasse Brachen, Sukzessionsflächen und Kahlschläge. Freibrüter, nistet am Boden, in Bodennähe. Frisst Fliegen, Heuschrecken, Bremsen, Mücken, Falter, Spinnentiere und Asseln. Raumbedarf liegt bei <0,1 -2,1 ha. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:

2009 Bestand von 5.000-8.500 BP: Hoher Verbreitungsgrad; aber geringe Siedlungsdichte in südlichen Landesteilen. Lücken im südwestlichen Vorland, im Neustrelitzer Kleinseenland, in Teilen der Großseenlandschaft und Ückermünder Heide (Vökler, 2014)

Gefährdungsursachen:

Intensive Landnutzung führt zu Beeinträchtigungen im Grünland, Pflegemaßnahmen an Vorflutern werden mitten in der Reproduktionsphase durchgeführt. (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1BP am nördlichen Plangebietsrand

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 1948-2 wurden 8-20 Brutpaare festgestellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, CEF1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldschwirls auf der Fläche prognostiziert. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeiten statt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Habitate bleiben erhalten. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahmen vermieden. Im Bereich der Maßnahmenflächen werden Habitate aufgewertet. Die stabile lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bruthabitate bleiben innerhalb der Maßnahmenflächen erhalten und werden aufgewertet. Die vorhandene bzw. geplante Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.3. Anhang 2.3 - Gimpel

Gimpel	Pyrrhula pyrrhula
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: *	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Gimpel besiedelt Wälder, vor allem Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, auch Fichtenaufforstungen, Parks, Friedhöfe und strauchbestandene, gebüschreiche Agrarlandschaften. Aber auch in Gärten und in Siedlungsgebieten. Es handelt sich um eine Baum- und Strauchbrütende Vogelart. Die Art ernährt sich von Würmern, Sonnenblumenkernen, Nüssen, Beeren und Samen verschiedener Pflanzen. URL: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gimpel/ Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ücker-münder Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> mögliches Vorkommen 1 BP im Bereich der Kiefern im Westen und Osten des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 1948-2 wurden 8-20 Brutpaare festgestellt.	

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V4, G1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Gimpels in den Nadelgehölzen im Westen und Osten des Plangebietes prognostiziert. Die Waldflächen im Osten bleiben erhalten. Die Baumgruppen im Westen werden gefällt und damit auch potentielle Bruthabitate. Die Gehölzbeseitigungen finden außerhalb der Brutzeiten statt. Das Feldgehölz im Norden bleibt erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Die Art legt ihre Nester jährlich neu an und ist nicht an Standorte gebunden. Nadelgehölze bleiben erhalten und wachsen im festgesetzten Waldbereich bereits auf. Es werden Neupflanzungen innerhalb des Plangebietes realisiert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nadelgehölze und damit potentielle Bruthabitate des Gimpels werden entfernt. Neue Gehölze werden gepflanzt oder werden erhalten. Die vorhandenen und neu bereitgestellten Strukturen sind geeignet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
- Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*
- Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

10.2.4. Anhang 2.4 – Neuntöter

Neuntöter		Lanius collurio	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: *	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und Saumhabitate mit Dorngebüsch als Nahrungs- hotspots. Dies können Schlehe, Weißdorn, Brombeere und andere Straucharten sein. Angrenzende extensiv genutzte Grünländer wirken sich positiv auf die Art aus. Kommt allerdings auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern und auf Kahlschlägen vor. Für die Besiedlung von außerordentlicher Bedeutung sind freie Ansitzwar- ten, dichte Büsche zum Nisten und umgebene Nahrungsflächen, deren Vegetation nicht zu hoch sein darf und über ein gutes Insektenangebot verfügen sollte. Es handelt sich um einen Frei- und Buschbrüter, seltener in Bäumen. Der Raumbedarf liegt bei 0,1-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgege- ben wurde (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 8500-14.0000 BP. Die Art ist nahezu flächendeckend in MV verbreitet. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landnutzung mit Brachen Wegfall, Grünlandumbruch, Anbau von Energiepflanzen (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 BP im Brombeergebüsch und in wenigen Schlehen im Plangebiet <u>Lokale Population nach Vökler, 2014</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 1948-2 wurden 8-20 Brutpaare festgestellt.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V4, CEF1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor- men ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be- schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden wenig Schlehen überbaut. Die meisten für den Neuntöter attraktive Strukturen, wie das Brombeergebüsch und Schlehensträucher im Waldrandbereich bleiben erhalten und somit auch potentielle			

Bruthabitate. Baufeldfreimachungen erfolgen außerhalb der Brutzeiten. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und durch Erhaltung von Dornensträuchern vermieden. Revierflächen werden mit Modulen überbaut. Die Art hat eine Bindung an Brutplatz und Revier welche erst nach einer Abwesenheit von 1 bis 3 Brutperioden nicht mehr geschützt werden. Die Waldabstandflächen von 30 m sind von Bebauung freizuhalten und werden im Zuge von geeigneten Maßnahmen aufgewertet. Ersatzhabitate werden durch Pflanzungen von 10 Hundsrosen geschaffen. Die Maßnahmenflächen mit den verbleibenden und geplanten Sträuchern sind geeignet, das verlorengehende Habitat zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die vorhandenen zu erhaltenden Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.5. Anhang 2.5 – Prognostizierte besonders geschützte Baumbrüter

Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Fitis (Phylloscopus trochilus), Kolkrabe (Corvus corax), Kuckuck (Cuculus canorus), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Nebelkrähe (Corvus cornix), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula)

Schutzstatus

☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester der oben aufgeführten Arten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. <u>Vorkommen in M-V:</u> Nahezu flächendeckend <u>Gefährdungsursachen:</u> Ungefährdet
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Gehölzen des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> im Messtischblattquadranten 1948-2 sind die Arten flächendeckend in einer hohen Bestandsdichte vertreten
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V4, G1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Im Zuge der Bauarbeiten werden Gehölze gefällt und somit potentielle Bruthabitate des Bluthänfling beseitigt. Die Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen vermieden. Die anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Im Bereich der Maßnahmenflächen bleiben Bäume erhalten und werden neu gepflanzt. Die Flächen sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im

räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Gehölze werden teilweise entfernt. Im Bereich der Maßnahmenflächen bleiben Bäume erhalten und werden neu gepflanzt. Die geplanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

10.2.6. Anhang 2.6 – Prognostizierte besonders geschützte Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Schutzstatus
☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester aller oben aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. <u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. <u>Gefährdungsursachen:</u> Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsraum:</u> in den Gebüsch des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> im Messtischblattquadranten 1948-2 flächendeckend vertreten
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V4, CEF1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen vermieden. Die anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Im Bereich der Maßnahmenflächen bleiben Sträucher erhalten und werden neu gepflanzt. Die Flächen sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Anpflanzung von Sträuchern wird der Verlust an Habitaten ausgeglichen. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die geplanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.7. Anhang 2.7 – Prognostizierte besonders geschützte Höhlenbrüter

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
Schutzstatus
☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für die Arten sind ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei den Meisen erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. <u>Gefährdungsursachen:</u> Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Gehölzen und am Schuppen <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> im Messtischblattquadranten 1948-2 flächendeckend in einer hohen Bestandsdichte vertreten
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V4, G1, CEF2
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Abrisse und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. So entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Die anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ersatzhabitate werden durch Anbringung von Nistkästen innerhalb des Plangebietes geschaffen. Die Maßnahme ist geeignet, potentiell verloren gehende Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Gehölze bleiben erhalten. Ersatznistkästen werden installiert. Die geplanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement	
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

10.3. ANHANG 3 - FORMBLATT FLEDERMÄUSE

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubetonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
Schutzstatus	
☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
☒	streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse oder Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.Ä.). Teilweise jagen manche Arten auch tiefer in der Vegetationsstruktur und nutzen eine Vielzahl unterschiedlichster Biotope (Hecken, Siedlungen, Wälder, Streuobstwiesen etc.) als Jagdhabitat. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten kommen in M-V selten bis häufig vor. <u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).	

Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Potenziell möglich sind Sommerquartiere am Gebäude, sowie an dickstämmigen Bäumen. Die Waldränder werden vermutlich als Leitlinien genutzt. Das Plangebiet weist eine Funktion als Nahrungshabitat auf.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, V4, CEF1, CEF3
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Um Tötung oder Verletzungen von Individuen zu vermeiden werden Fällungen und Abrisse im Winter durchgeführt. Die Abriss- und Fällarbeiten werden durch eine fachkundige Person begleitet. Ersatzkästen werden vorsorglich installiert. Tötungen und Verletzungen von Individuen werden vermieden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Fäll- und Abrissarbeiten finden im Winter statt und werden durch eine fachkundige Person begleitet. Es werden vorsorglich Ersatzkästen angebracht. Weiterhin erfolgen regelmäßige Mahd mit Beräumung und Pflanzungen auf dem Grundstück, zur Verbesserung der Jagdhabitatsfunktion. Der Waldrand im Norden bleibt als Leitlinie erhalten. Damit werden Populationsgefährdungen und Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Potentielle Sommerquartiere werden unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung beseitigt. Ersatzquartiere werden geschaffen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

10.4. ANHANG 4 – FOTOANHANG (BEGEHUNG VOM 15.01.23)



Bild 01: Feldgehölz mit Ahorn, Schlehe und Brombeeren im Norden des Plangebietes



Bild 02: Hüfthohe und dichtwachsendes Landreitgras



Bild 03: Plangebiet Richtung Osten mit angrenzendem Kiefernmischwald



Bild 04: Gehölzgruppe aus Kiefern und Birken im Westen des Plangebietes



Bild 05: Weide mit Rindenspalten für potentielle Zwischenquartiere



Bild 06: Westlich verlaufende Krösliner Straße mit anschließenden Industrieflächen



Bild 07: Südlich angrenzende Gewerbe- und Industriefläche



Bild 08: Verbindungsweg Krösliner Straße – Am Tierpark nördlich des Plangebietes

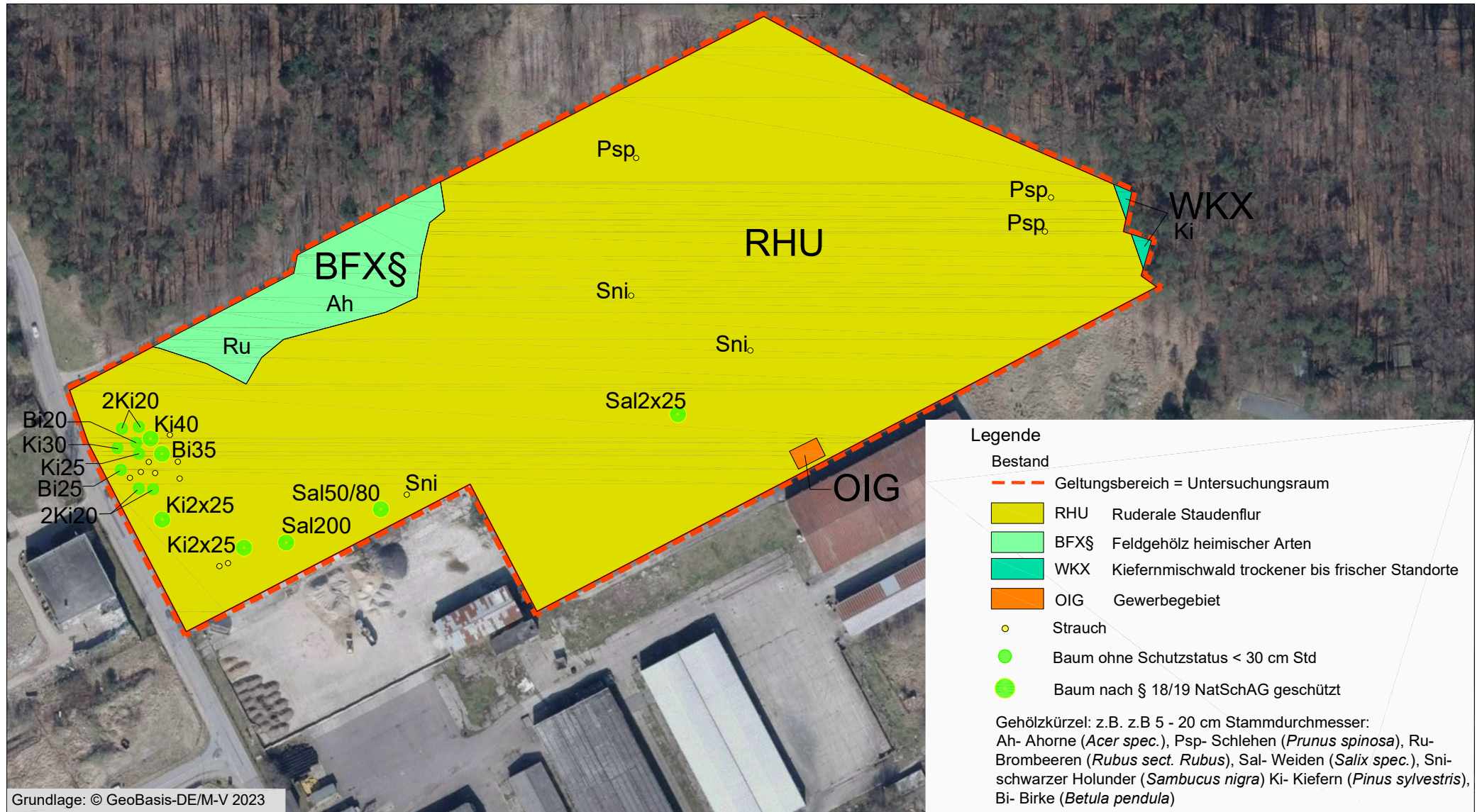


Bild 09: Verschlussener Schuppen (OIG) im Süden des Plangebietes

Anlagen

AFB für 6. Änderung des B-Plans Nr. 8 "Gewerbegebiet am Poppelberg" der Stadt Wolgast

Bestandsplan



Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2023

AFB für 6. Änderung des B-Plans Nr. 8 "Gewerbegebiet am Poppelberg" der Stadt Wolgast

Konfliktplan

